

**Vorlage an den Landrat**

Vom 16. Dezember 2003

betreffend Genehmigung einer neuen interkantonalen Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD NWS)

(im Jahresprogramm des Regierungsrates nicht aufgeführt)

Übersicht

Nach Artikel 6 der Verordnung über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchqualitätsverordnung, MQV) (SR 916.351.0 auf www.admin.ch Systematische Rechtssammlung) müssen die Kantone - allein oder mit anderen Kantonen - und zusammen mit den milchwirtschaftlichen Organisationen milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD) unterhalten.

Der MIBD hat den Zweck, die Qualität der Milch und Milchprodukte zu sichern, und im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU die Äquivalenz der Kontrollen herzustellen und damit die Exportfähigkeit der schweizerischen Milch- und Milchprodukte zu gewährleisten. Im Paket des Neuen Finanzausgleichs Bund – Kantone wird an diesen Bestimmungen nichts geändert.

Bis anhin hatten sich die Kantone Basel Stadt, Kanton Basel-Landschaft, Jura und Solothurn zum MIBD Nordwestschweiz zusammengeschlossen und dies in der bestehenden interkantonalen Vereinbarung SGS 516.23 festgeschrieben. Inzwischen haben die Kantone Basel-Stadt, Jura und Solothurn den bestehenden MIBD-Vertrag fristgerecht auf den 31.12.2003 gekündigt. Dies bedeutet:

Die interkantonale Vereinbarung vom 16. September 1997 über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen Milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes soll durch eine neue, regierungsrätliche interkantonale Vereinbarung ersetzt werden. Diese ist durch den Landrat zu genehmigen.

Neue Vereinbarung

Nach verschiedenen Gesprächen der Kantonsvertreter wird der MIBD mit folgenden Eckpunkten neu vereinbart:

- Die Kantone Jura, Basel-Stadt und Basel-Landschaft bilden zusammen mit dem Milchverband der Nordwestschweiz einen neuen MIBD, (also ohne den Kanton Solothurn).
- Das Präsidium der vom Bundesverordnungsrecht vorgeschriebenen Aufsichtskommission übernimmt der Kanton Jura und die Leitung des MIBD das Kantonale Laboratorium Basel-Landschaft.
- Die Aufteilung der finanziellen Beteiligung auf Bund, Kantone, Milchproduzenten und Milchverwerter bleibt gleich wie bis anhin; sie richtet sich nach der eidgen. Milchqualitätsverordnung.
- Der für die Kantone anfallende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag für Verwaltung und Infrastruktur und richtet sich für Inspektion und Untersuchungen nach der Anzahl zu inspizierender Betriebe. Die Beratung wird den Kantonen nach Aufwand berechnet.

Personelle Auswirkungen

Der jetzige Leiter MIBD wird per 31.12.2003 frühpensioniert. Einer der zwei verbleibenden MIBD Inspektoren wird vom kantonalen Laboratorium Basel-Landschaft angestellt und führt die MIBD-Inspektionen sowie die manuelle MIBD-Probenerhebung in den drei Kantonen durch. (Der zweite Inspektor wird vom Kanton Solothurn angestellt.)

Finanzielle Auswirkungen

Die neu angestrebte Organisation des MIBD mit nur einem Inspektor stellt eine günstigere und schlankere Lösung als bisher dar. Die durchschnittlichen Kosten der Jahre 1998 bis 2002 betrugen für den Kanton Basel-Landschaft Fr. 63'500.-. Für das Budget 2004 (und die folgenden) können die Kosten beinahe halbiert werden - auf Fr. 35'000.-.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss dem beigelegten Entwurf eines Landratbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 16. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

- Neue Interkantonale Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes (MIBD NWS)
- Entwurf eines Landratbeschlusses

Entwurf

**Landratsbeschluss
betreffend die Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung über die
Organisation und den Unterhalt eines regionalen milchwirtschaftlichen
Kontroll- und Beratungsdienstes (MIBD NWS) vom ...**

Vom

Die interkantonale Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes (MIBD NWS) vom wird genehmigt.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Interkantonale Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD NWS)

Vom

Gestützt auf die Verordnung über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (MQV) vom 7. September 1987¹ und dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)² schliessen die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura, sowie der MIBA Milchverband der Nordwestschweiz folgende Vereinbarung:

§ 1 Ziel und Zweck

Der regionale milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst (kurz: MIBD NWS) soll eine qualitativ hochstehende Produktion sicher stellen. Er soll kostengünstig arbeiten.

§ 2 Sitz

Geschäftssitz des MIBD NWS ist beim Kantonalen Laboratorium Basel-Landschaft.

§ 3 Gebiet

Das Gebiet des MIBD NWS umfasst das ganze Kantonsgebiet der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura.

§ 4 Organisation

Der MIBD NWS besteht aus:

- a. Der Aufsichtskommission
- b. Dem MIBD im Sinne der Bundesgesetzgebung.

§ 5 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Aufsichtskommission ist befugt mittels Vereinbarungen Tätigkeiten und Aufgaben ganz oder teilweise durch andere MIBD oder Dritte durchführen zu lassen.

§ 6 Aufsichtskommission

¹ Die Vertragspartner des MIBD NWS delegieren in die Aufsichtskommission:

- a. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Milchproduzenten oder der Milchverwerter;
- b. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der kantonalen Lebensmittelkontrolle;
- c. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der kantonalen Landwirtschafts- oder Veterinärbehörde.

² Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und Regelung der Stellvertretung;
- b. Sorge für den zweckmässigen Aufbau des MIBD NWS in allen Belangen im Sinne der Bundesgesetzgebung;
- c. Aufgabenwahrnehmung gemäss der Bundesgesetzgebung.

¹ SR 916.351.0

² SR 817.0

§ 7 Leiterin oder Leiter MIBD NWS

¹ Die Leiterin oder der Leiter MIBD NWS untersteht der Aufsichtskommission. Sie, bzw. er sorgt für das reibungslose Funktionieren des MIBD NWS gemäss der Bundesgesetzgebung

² Sie bzw. er ist dafür besorgt, dass Verfügungen der Inspektionsstelle umgehend der zuständigen kantonalen Lebensmittelkontrolle (Kantonschemiker und Kantonsveterinär) zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission ist Sache der delegierenden Kantone und Verbände.

§ 9 Personelles

Das notwendige Personal, um die Leistungen der Inspektion und der Leitung MIBD NWS zu garantieren, wird von der Aufsichtskommission gewählt und beim Kantonalen Labor Basel-Landschaft angestellt.

§ 10 Kostenverteilung

¹ Die aus dem gesetzlichen Auftrag zur Führung eines MIBD anfallenden Kosten werden nach Abzug der gesetzlichen Beiträge des Bundes und der Milchverwerter und Milchproduzenten sowie der eingegangenen Beiträge aus den Milchpreisabzügen im Rahmen der Qualitätsbezahlung der Milch und der Beratung unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt.

² Der Verteilschlüssel besteht aus einem Sockelbeitrag für Personal, Verwaltung und Infrastruktur und richtet sich nach Abzug desselben für die Inspektion und Untersuchungen nach der Anzahl zu inspizierender Betriebe.

³ Für die Beratung wird der tatsächliche Aufwand den einzelnen Kantonen berechnet.

⁴ Der Verteilschlüssel wird von der Aufsichtskommission jährlich festgelegt.

⁵ Die Kantone leisten unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen des Bundes die notwendigen Vorauszahlungen gemäss Budget.

§ 11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz bei Beschwerdefragen richtet sich nach § 32 MQV. Bei Fragen des Personal- und Haftungsrechts ist der Kanton Basel-Landschaft Gerichtsstand.

§ 12 Beitritte zu dieser Vereinbarung

Beitritte weiterer Kantone sind jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres möglich.

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung ersetzt die Interkantonale Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes vom 16. September 1997³ und tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie dauert bis zu jenem 31. Dezember, auf den sie von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist gekündigt wird.

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Der Landschreiber:

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates
Der Sanitätsdirektor:
Der Staatsschreiber:

³ GS 32.1089; SGS 516.23

Delémont, le

Au nom du Gouvernement
Le ministre de l'économie et de la
coopération:
Le chancelier d'Etat:

Basel, den

Im Namen der MIBA Milchverband
der Nordwestschweiz
Der Direktor: